

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Hochburg-Ach vom 29.09.2022,

Aufgrund des § 6 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Hausabfälle sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) Sperrige Abfälle sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) Biogene Abfälle sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - a) Grünabfälle: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) Biotonnenabfälle:
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) Ordnungsgemäße Eigenkompostierung: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2

Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Hochburg-Ach.

- (2) Für sperrige Abfälle besteht eine Abgabemöglichkeit im ASZ Hochburg-Ach. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle und Grünabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Hochburg-Ach. Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle und Grünabfälle umfasst die Siedlungsbereiche Athalersiedlung, Ach / Wanghausen (bis zum Schloss Wanghausen).
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum Hochburg-Ach zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) Biotonnenabfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zur Kompostierungsanlage des Landwirtes Daniel Reschenhofer in Kreil 2/Hochburg-Ach zu den Öffnungszeiten zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
Grünabfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zur Kompostierungsanlage des Landwirtes Daniel Reschenhofer in Kreil 2/Hochburg-Ach oder zur Sammelstelle beim Altstoffsammelzentrum jeweils zu den Öffnungszeiten zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) Haushaltsähnlicher Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle und Grünabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.
Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 120 Liter	EN 13592
Kunststofftonne 90 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter	EN 840-1
Kunststoffcontainer 1100 Liter	EN 840-3
Biosäcke 10-240 Liter	EN 13593
Biosäcke aus Maisstärke 8 Liter	EN 13432
- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.
- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
 1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und

2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle sind so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt	5 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
5-Perosnen-Haushalt	15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt behoben werden.

§ 6

Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der Hausabfälle durch die Gemeinde bzw. durch den beauftragten Dritten erfolgt wöchentlich, zwei- und vierwöchentlich.
- (2) Sperrige Abfälle können bei Altstoffsammelzentrum Hochburg-Ach zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Die Sammlung der Biotonnenabfälle und Grünabfälle erfolgt aufgrund der Miterfassung von Strauchschnitt in der Zeit vom 15. März bis 15. Oktober zweiwöchentlich, in der übrigen Zeit vierwöchentlich.
- (4) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt wöchentlich, zwei- und vierwöchentlich.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, sperrigen Abfälle, Biotonnen- u. Grünabfälle, der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sowie der Abgabemöglichkeit für biogene Abfälle sind vom Bürgermeister rechtzeitig durch Anschlag an der Amtstafel und Bekanntmachung im Internet unter www.hochburg-ach.at kundzumachen.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde Hochburg-Ach bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Bezirksabfallverbandes Braunau, 5280 Braunau, Industriezeile 32 a, mit dem Abfallsammelzentrum Hochburg-Ach. Dort und bei der Kompostierungsanlage des Landwirtes Daniel Reschenhofer in Kreil 2/Gemeinde Hochburg-Ach können die im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle zur Verwertung abgegeben werden.

§ 8
Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9
Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Gleichzeitig tritt die Abfallordnung der Gemeinde Hochburg-Ach vom 31.03.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Zimmer)